

Einfriedung

NÖ Bauordnung 2014 (5. Novelle, ab 13.07.2017)

Anzeigeverfahren (§ 15 Abs. 1 lit.b NÖ BO 2014)

Die Errichtung von **Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden**, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze, ist **anzeigepflichtig**.

Keine baulichen Anlagen sind z.B. Maschendrahtzaun befestigt auf Steher mit Einzelfundamenten, bei durchgehenden Sockelkonstruktionen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei z.B. die Art und Weise der Fundamentierung, die Abmessungen und das vorgesehene Material relevant sind.

Bewilligungsverfahren (§ 14 Z 2 iVm § 18 Abs. 1a Z 1 NÖ BO 2014)

Die Errichtung **aller anderen Einfriedungen** mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist **bewilligungspflichtig**.

Der **Anzeige** (§ 15 Abs. 1 lit. b) bzw. dem **Antrag auf Bewilligung** (§ 14 Z 2 iVm. § 18 Abs. 1a Z 2) ist jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung und Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ausreichende maßstäbliche Darstellung (2-fach):

- Lageplan, in dem die Einfriedung und die eventuellen Abstände zur nachbarlichen Grundgrenze maßstabsgetreu eingezeichnet sind,
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Aufbau, etc. samt Bemaßung,
- Höhe darf max. 3 m betragen.

2. ausreichende Beschreibung (2-fach):

- Angabe von Material, Ausführung, Konstruktion, Fundamentierung, Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse (z.B. Windlasten).